50.

Gesch vom 9. Dezember 1927 über die Bildung einer Donau-Hochwasserschuts-Konkurreng.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zum Zwecke der Erhaltung der auf Grund der Donau-Regulierungs-Gesetze ausgesührten Schutzund Dammbauten in der Strecke von der Sinmündung der Isper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben sowie zum Zwecke der Erhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der damit zusammenhängenden Anlagen und Grundflächen wird eine Konkurrenz (Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz)
gebildet, an der sich der Bund, das Bundesland Niederösterreich und die Gemeinde Wien, letztere
zugleich sür das Bundesland Wien, beteiligen.

(2) Der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz wird auch die Erhaltung des Donaukanales von Außdorf dis zur Ausmündung sowie die Erhaltung und der Betrieb der in diesem Kanal von der Kommission für Berkehrsanlagen geschaffenen Anlagen und die Berwaltung des mit dem Donaukanale im Zusammenshang stehenden beweglichen und undeweglichen Bersmögens der Kommission für Berkehrsanlagen dis zur Auslösung dieser Kommission übertragen.

§ 2.

(1) Die Einnahmen aus der Verwertung der im Miteigentum des Bundes, des Bundeslandes Nieder= öfterreich und der Gemeinde Wien stehenden, aus dem Donau-Regulierungs-Fonds herrührenden und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verwaltung und Nugnießung überlassenen Grundslächen werden bis zum Jahresbetrage von 60.000 S der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verfügung gestellt Der darüber hinausgehende Ertrag kommt den Mit= eigentümern je nach ihrem Eigentumsanteile zu. Zum restlichen Erfordernisse der Donau-Hochwasser= schutz-Konkurrenz für die in § 1, Absatz 1, genannten Bauten und Anlagen leiftet die Gemeinde Wien (auch für das Bundesland Wien) vom 1. Jänner 1928 angefangen einen Beitrag von 15 Prozent, jedoch nur unter der Bedingung, daß hiezu vom gleichen Zeitpunke angefangen der Bund einen Bei= trag von 70 Prozent und das Bundesland Nieder= österreich einen Beitrag von 15 Prozent leisten.

(2) Bu den Koften der Erhaltungs-, Betriebsund Verwaltungstätigkeit der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz im Sinne des § 1, Absatz 2, soweit sie nicht durch die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen gedeckt werden können, leistet die Gemeinde Wien (auch für das Bundesland Wien) einen Beitrag von 15 Prozent, der Bund einen Beitrag von 70 Prozent und das Bundesland Niederösterreich einen Beitrag von 15 Prozent.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Wirkungsbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz bleiben einem Übereinkommen zwischen Bund, Bundesland Riederösterreich und Gemeinde Wien vorbehalten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz vom 9. Dezember 1927 über die Beendigung der Tätigkeit der Donau-Regulierungs-Kommission usw. (L. G. Bl. für Wien Nr. 49) in Kraft.

Der Bürgermeifter als Landeshauptmann: Seit Der Magistratsbirektor als Laubesamtsbirektor:

Şartl

51.

Berordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1927, M. Abt. 53/ 13461/1927, betreffend den Laden (Geschäfts)= schluß und die Sonntagsarbeit im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln in der Silvesternacht 1927.

Auf Grund des § 96 i der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, und des Artifels IX, Absat 2 bes Sonntagsruhegesetes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, wird das Feilbieten von heißen und kalten Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senf und Kren), von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Giern auf Ständen in der Strafe, das ift auf öffentlichen, von der Gemeinde Wien verwalteten Straßen, Gassen und Plätzen, Gewerbetreibenden, beren Gewerbeberechtigung auf die mit der Berordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 2. März 1927, L. G. Bl. für Wien Rr. 9, gestatteten Rachtstunden und obige Waren beschränkt ist, unter Ausschluß der Verwendung von Frauen und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebens= jahre in der Nacht von Samstag, den 31. Dezember 1927 auf Sonntag, den 1. Fänner 1928 in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh geftattet.

Diese Verordnung tritt am Tage ber Kundsmachung in Wirksamkeit.

Der Bürgermeifter als Lanbeshauptmann:

Seitz